



## Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Heilbronn-Öhringen

Kreuzenstr. 98, 74076 Heilbronn  
E-Mail [info@kfz-innung-hn.de](mailto:info@kfz-innung-hn.de) ++ Telefon 07131 164398



### Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeug-Werkstätten zur Durchführung von **Sicherheitsprüfungen (SP)** nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

#### 1. Name und Sitz der /des Antragsteller/s (ggf. Firmenstempel)


Ansprechpartner:

--

Telefon:

E-Mail:

--	--

#### 1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.


1.2 Der antragstellende Betrieb ist mit dem \_\_\_\_\_-Handwerk /  
Handwerksrollen- Nr. \_\_\_\_\_ in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer  
\_\_\_\_\_ eingetragen.

Eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist dem  
Antrag beizufügen (z. B. Kopie der Handwerkskarte).

- 1.3 Das **behördliche**, polizeiliche Führungszeugnis (Belegart „OB“) der/des Antragsteller/s bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en (Inhaber, Geschäftsführer, Betriebsleiter) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes für

Herrn / Frau	Familien-Name	Vorname
ist beantragt:	JA	NEIN

Als **Empfänger**-Anschrift für das behördliche, polizeiliche Führungszeugnis (Belegart „OB“ – siehe Merkblatt) ist bei der Beantragung zu hinterlegen:

- Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Heilbronn-Öhringen (Behörden-Nr. 8564)  
Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn

- 1.4 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AU betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der AU entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

**Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nr. 2.9 Anlage VIIIc StVZO ist dem Antrag beizufügen.**

- 1.5 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, den jeweiligen Landesinnungsverband sowie die anerkennende Innung von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der AU von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird (Freistellungserklärung).

**Ein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nr. 2.10 Anlage VIIIc StVZO ist dem Antrag beizufügen.**

## 2. Verantwortliches Personal

Namen der für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortlichen Personen (Kfz-Meister auch Inspektoren genannt)

Familien-Namen	Vorname	Unterschrift

**Für jede verantwortliche Person (Kfz-Meister = Inspektor) sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- Das **behördliche**, polizeiliche Führungszeugnis (Belegart „O“) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes  
Als **Empfänger**-Anschrift für das behördliche, polizeiliche Führungszeugnis (Belegart „OB“ – siehe Merkblatt) ist bei der Beantragung zu hinterlegen:  
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Heilbronn-Öhringen (Behörden-Nr. 8564)  
Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
- Kopien des Qualifikationsnachweises (Meisterprüfungszeugnis, Dipl.-Ing. des Maschinenbaufaches etc.)
- Die erforderlichen AU-Prüflehrgangs-Bescheinigungen sind dem Antrag beizufügen.

3. Andere zur Durchführung der Abgasuntersuchung eingesetzte Fachkräfte

Die für die Durchführung der AU angestellte/n Fachkraft/Fachkräfte hat/haben die nach Nr. 2.4.2 Anlage VIIIc geforderte Qualifikation.

**Nachweise (Kopie Gesellenbrief/- prüfungszeugnis) und erforderliche AU-Prüflehrgangs-Bescheinigungen beizufügen.**

Familien-Namen	Vorname

4. AU-Beauftragter (AUB)

Erste Ansprechpartner bei der AU ist der AUB. Er trägt damit die Verantwortung, die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der AU sicherzustellen. Die Funktion des AUB kann sowohl von einem Meister als auch einem Gesellen übernommen werden.

Folgende unter Punkt 2 oder Punkt 3 bereits aufgeführte Person wird als AUB eingesetzt:

---

Name, Vorname, Unterschrift

5. Vorhandene Voraussetzungen

5.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb / Zweigstellenbetrieb), für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIII d StVZO.

ja  nein

5.2 Einschlägige Vorschriften

Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortlichen Personen (Meister / Inspektoren) und der gegebenenfalls dafür eingesetzten Fachkräfte sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereit und auf dem aktuellen Stand zu halten:

- die für die Abgasuntersuchung einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Verkehrsblatt-Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der Abgasuntersuchung erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind (Auszug a. d. Fachzeitschriften: kfz-betrieb, Krafthand, Autohaus, Auto-Service-Praxis, Freie Werkstatt etc.)
- Technische Daten und Prüfanleitungen der in Frage kommenden Fahrzeuggruppen zur Durchführung der Abgasuntersuchungen bezüglich der Grenz-, Einstell- oder Vergleichswerte (in Buchform: DAT, Autodata, Schwacke, Krafthand etc. oder entsprechende Softwarelösungen (DAT, Bosch, Gutmann etc.)

Die aufgeführten Unterlagen liegen vor:

ja  nein

6. Dokumentation

Die Dokumentation nach Anlage VIIIc StVZO wird eingesetzt:

- [auek-plus Software](#)

7. Beschränkung der Anerkennung

7.1 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen folgender Fahrzeuggruppen beschränkt werden:

- **Fremdzündungsmotor** = bitte zutreffendes ankreuzen =

- Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit G-KAT mit / ohne OBD System
- Krafträder mit Fremdzündungsmotor

**Bitte beifügen:**

Aktueller Kalibrierschein und AU-Prüfnachweis des AU-Testers für Otto-Motoren

- **Kompressionszündungsmotor** = bitte zutreffendes ankreuzen =

- Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zul. Gesamtmasse mit OBD-System (Diesel-PKW)
- Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zul. Gesamtmasse mit OBD-System (Diesel-LKW)

**Bitte beifügen:**

Aktueller Kalibrierschein und AU-Prüfnachweis des AU-Testers für Diesel-Motoren (**Trübung**)

Wenn auch EURO 6-Diesel-Fahrzeuge geprüft werden:

Zusätzlich aktueller Kalibrierschein und AU-Prüfnachweis des AU-Testers für Diesel-Motoren (**Partikelmessung**)

7.2 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von AU an Kraftfahrzeugen folgender Hersteller beschränkt werden:

---

8. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des  
Antragstellers

## **Hinweis:**

Nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen können bearbeitet werden.

### **Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages**

zu Ziffer 1

Hier ist die Anschrift des Hauptbetriebes einzutragen.

zu Ziffer 1.1

Sofern Zweigstellen oder Nebenbetriebe bestehen, für die eine Anerkennung zur Durchführung der AU ebenfalls beantragt werden soll, sind diese hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

zu Ziffer 1.3

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ist ein behördliches, polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „OB“ dem Antrag zu beantragen (i.d.R. bei Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Bei Beantragung ist als Empfangsadresse die zuständige Innung zu benennen.

zu Ziffer 1.5

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der AU-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

zu Ziffer 2.

Die Verantwortlichen Personen müssen die Voraussetzungen erfüllen, um in die Handwerksrolle eingetragen werden zu können (i. d. R. Meister des jeweiligen Handwerks). Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen. Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen/Zertifikate über die erfolgreich absolvierten AU-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulungen) beizufügen. Ferner ist ein behördliches, polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „OB“ zu beantragen (i.d.R. bei Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Bei Beantragung ist als Empfangsadresse die zuständige Innung zu benennen.

zu Ziffer 6

Von der Werkstatt ist eine Dokumentation der Betriebsorganisation zu erstellen, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die AU ordnungsgemäß durchgeführt wird (AU-Qualitätssicherungssoftware)

Zu Ziffer 7

Die Anerkennung zur AU-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen (Nr. 7.1) oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller (Nr. 7.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist hier anzukreuzen, auf welche Kraftfahrzeuge die AU-Anerkennung beschränkt werden soll.

---

**Anlage 1** zum Antrag auf Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase (AU) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

---

**Haftungs-Freistellungserklärung und  
Erklärung des ausreichenden Versicherungsschutzes**  
**Abgasuntersuchungen für Kraftfahrzeuge (AU) und Krafträder (AUK)**

Mit der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung der oben gekennzeichneten Fahrzeugüberprüfung verpflichten wir uns,

**(Firmierung + komplette Anschrift)**


die anerkennende und überwachende Innung (Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Heilbronn-Öhringen, Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn), den Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V., Motorstraße 1, 70499 Stuttgart, und das Land Baden-Württemberg von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der oben gekennzeichneten Fahrzeugüberprüfung von uns oder den von uns beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden.

Unserer Erklärung **liegt eine Erklärung unseres Versicherers bei**, dass eine ausreichende Versicherung zur Deckung der aus der Freistellungserklärung folgenden Risiken besteht. Wir werden nach Anerkennung einen regelmäßigen Nachweis des Fortbestandes dieser Versicherung führen.

Zur Abdeckung der aus unserer Freistellungserklärung folgenden Risiken werden wir den entsprechenden Mindest-Versicherungsschutz bei Antragstellung nachweisen und aufrechterhalten.

Bei **Abgasuntersuchung (AU) beträgt dieser:**

1 Mio. € für Personenschäden und von 500.000 € für Sachschäden für einen Versicherungsfall pro Jahr.

Soweit wir verschiedene Anerkennungen zur Ausübung amtlicher Tätigkeiten beantragt haben oder ausüben, werden wir die Höhe des Mindest-Versicherungsschutzes nach dem höchsten Risiko bemessen.

---

**Datum**

---

**rechtsverbindliche Unterschrift  
des Firmeninhabers oder  
dessen gesetzlicher Vertreter**

---

**Stempel**

## **Versicherungsbestätigung**

### **für technische Fahrzeugprüfungen nach der StVZO Betriebshaftpflichtversicherung**

Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_

Nummer der Betriebshaftpflichtversicherung: \_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen und Umfang der o. g. Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen (AU) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO

besteht. Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden aus der Durchführung von AU und/oder AUK betragen im Rahmen der Versicherungssummen des Betriebshaftpflichtvertrages

EUR \_\_\_\_\_ für Personenschäden (mind. 1 Mio.€) und

EUR \_\_\_\_\_ für Sachschäden je Versicherungsfall und  
Versicherungsjahr ( mind 500.000 €).

Eingeschlossen ist hierbei - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungserklärung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel u. Unterschrift der Versicherungsgesellschaft)

# Antrag Führungszeugnis der Belegart „OB“

## Hinweis:

Der Antrag muss **persönlich** bei der Meldebehörde der Gemeinde gestellt werden!

Für die Anerkennung von AU / SP / GAP / SP wird ein Führungszeugnis der Belegart „OB“ (behördliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde benötigt (§30a BZRG in Verbindung mit den Anerkennungsrichtlinien)

Bitte schicken Sie das Führungszeugnis an:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Innung Heilbronn-Öhringen (Behörden-Nr. 8564)  
Kreuzenstraße 98  
74076 Heilbronn

## Verwendungszweck:

Firma \_\_\_\_\_ zur Anerkennung nach StVZO

Geburtsname \_\_\_\_\_

Familienname \_\_\_\_\_

Vorname/n \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Anschrift  
Straße, PLZ Ort \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_

## **Merkblatt:**

# **Antrag Führungszeugnis der Belegart „OB“**

### **Hinweis:**

Der Antrag muss **persönlich** bei der Meldebehörde der Gemeinde gestellt werden!

Für die Anerkennungen nach §§ 29 und 47a (AU / SP / GAP / SP) wird ein Führungszeugnis der Belegart „OB“ (behördliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde benötigt (§30 BZRG in Verbindung mit den Anerkennungsrichtlinien

**OB** Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG)

**Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase und/oder Untersuchungen der Abgase an Krafträdern nach §§ 29 und 47a i. V. m. Anlage VIII und Anlage VIIIc Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) („Anerkennungsrichtlinie“)**

2.2 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes für den Antragsteller, gegebenenfalls auch für die zur Vertretung berufenen Personen sowie für die Personen, die für die Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK verantwortlich sind. Die Auskünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein,

Bitte schicken Sie das Führungszeugnis an:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Innung Heilbronn-Öhringen (Behörden-Nr. 8564)  
Kreuzenstraße 98  
74076 Heilbronn

### **Verwendungszweck:**

Firma \_\_\_\_\_ zur Anerkennung nach StVZO